



Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (SHV)

über die

Fähigkeitsprüfung für Gleitschirm Fluglehrer

1. Allgemeines

- 1.1. Eine bestandene Fähigkeitsprüfung für Gleitschirm Fluglehrer, berechtigt zur Ausbildung von Flugschülern. Die Geltungsdauer ist auf 3 Jahre beschränkt (bis zum Jahresende) und kann gemäss nachstehender Ziffer 8.2. und 8.3. erneuert werden.
- 1.2. Zur Ausbildung von Doppelsitzer-Piloten ist zudem der Ausweis Doppelsitzer Stufe 3 notwendig.
- 1.3. Die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des amtlichen Ausweises für Gleitschirm Fluglehrer setzt sich aus 3 Teilprüfungen zusammen:
 - a) theoretische Teilprüfung (Ziffer 4)
 - b) praktische Teilprüfung (Ziffer 5)
 - c) pädagogische Teilprüfung (Ziffer 6)Die praktische Teilprüfung entfällt, sofern der Kandidat die Teilprüfung "Soloflüge" für Gleitschirm-Piloten Doppelsitzer Stufe 3 erfolgreich absolviert hat (die Bestimmung von Ziff. 1.8 gilt sinngemäss).
- 1.4. Der SHV bestimmt den oder die Sachverständigen, welche die jeweilige Teilprüfung abzunehmen haben.
- 1.5. Theoretische Teilprüfungen werden in der Regel einmal jährlich abgehalten.
- 1.6. Praktische und theoretische Teilprüfungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens 10 Kandidaten ordnungsgemäss angemeldet sind. Der SHV kann die Teilprüfungen ausnahmsweise auch bei weniger Kandidaten durchführen.
- 1.7. Eine nichtbestandene praktische oder pädagogische Teilprüfung kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 2 Monaten wiederholt werden.
- 1.8. Die gesamte Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestehen der ersten Teilprüfung abgeschlossen sein, ansonsten muss die gesamte Fähigkeitsprüfung wiederholt werden. Für Gleitschirmpiloten Doppelsitzer Stufe 3 (gewerbsmässig) beginnt die Frist ab Bestehen der theoretischen Teilprüfung.
- 1.9. Der amtliche Ausweis für Gleitschirm Fluglehrer wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.
- 1.10. Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.
- 1.11. Inhaber des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Fluglehrer, Kat. Delta, werden anlässlich der theoretischen Teilprüfung lediglich in den Sachgebieten Materialkunde und Flugpraxis geprüft.

- 1.12. Kandidaten, die bereits Träger eines schweizerischen amtlichen Fluglehrerausweises einer anderen Kategorie (Motor-, Segel-, Deltafluglehrer usw.) sind, müssen die pädagogische Teilprüfung nicht absolvieren.
- 1.13. Bei Trägern eines ausländischen Ausweises entscheidet der SHV im Einzelfall über den gegebenenfalls reduzierten Umfang der Fähigkeitsprüfung und stellt dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Nachweis aus. Der Kandidat muss diesen Nachweis dem Prüfungsexperten vorweisen.
- 1.14. Die Kandidaten müssen sich an Prüfungen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto identifizieren können.
- 1.15. Die Sachverständigen sind im Rahmen der Prüfungen weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- 1.16. Geben gesundheitliche Gründe des Kandidaten Anlass für die Befürchtung einer erheblichen Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Passagieren oder Dritten, so kann der Kandidat aufgefordert werden, eine Stellungnahme oder ein ärztliches Attest einzureichen, welches auf die konkrete Befürchtung Bezug nimmt. Danach kann der SHV weitere Abklärungen treffen sowie den Kandidaten auffordern, weitere Unterlagen einzureichen. Vor dem abschliessenden Entscheid sind neue Unterlagen und Erkenntnisse dem betroffenen Kandidaten nochmals zur Stellungnahme zu unterbreiten. Ein Ausschluss erfolgt mittels Nichtzulassung zu Kursen oder Prüfungen resp. der Verweigerung der Lizenzerteilung. Ein definitiver Ausschluss erfolgt begründet mittels anfechtbarer Verfügung. In der Zeit des Verfahrens ist eine Teilnahme des Kandidaten an Kursen und Prüfungen zulässig, bei welchen eine Gefährdung von Passagieren oder Gästen ausgeschlossen werden kann (bspw. Theoriekurse und –Prüfungen).

2. Anmeldung

- 2.1. Die Kandidaten informieren sich über die Prüfungstermine beim Sekretariat des SHV.
- 2.2. Die Anmeldung zur theoretischen Teilprüfung muss mindestens 30 Tage und zur praktischen Teilprüfung mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich im Sekretariat des SHV vorliegen.
- 2.3. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäss nachstehender Ziffer 4.1., 5.1. und 6.1. müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt und die dazugehörigen Unterlagen vorhanden sein.
- 2.4. Die Kandidaten erhalten nach ihrer Anmeldung eine schriftliche Bestätigung.
- 2.5. An der theoretischen Teilprüfung können höchstens 50, an der praktischen Teilprüfung höchstens 20 und an der pädagogischen Teilprüfung höchstens 3 Kandidaten teilnehmen. Die Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

3. Gebühren

- 3.1. Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) und dem SHV-Gebührenreglement, auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto.

4. Theoretische Teilprüfung

- 4.1. Zur theoretischen Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche
 - Inhaber des amtlichen Ausweises für Gleitschirm Fluglehrerasspiranten sind;
 - einen vom SHV anerkannten Theoriekurs für Fluglehrer absolviert haben.

- 4.2.** Die theoretische Teilprüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:
- Fluglehre (Aerodynamik)
 - Wetterkunde
 - Gesetzgebung und Vorschriften
 - Materialkunde
 - Flugpraxis
- 4.3.** Die theoretische Teilprüfung besteht aus zwei Teilen:
- Teil A wird schriftlich abgelegt. Die Fragen beruhen auf dem vom SHV erstellten Lehrplan. Die vorgeschriebene Zeit zur Beantwortung der Fragen darf nicht überschritten werden. Als Hilfsmittel wird lediglich Schreibzeug zugelassen. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit sind die Frage- und Antwortbogen dem zuständigen Sachverständigen abzugeben.
 - Teil B wird mündlich abgelegt. Es werden nur Kandidaten zugelassen, welche in Teilprüfung A mindestens 60% der Sachgebiete bestanden haben. Teil B umfasst Fragen zu den unter 4.2. erwähnten Sachgebieten. Dem Kandidaten werden die Fragen bei Beginn seiner mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt.
- 4.4.** Die theoretische Teilprüfung gilt als bestanden, wenn betreffend Teil A mindestens 80% der Fragen in jedem Sachgebiet richtig beantwortet wurden sowie Teil B als «genügend» bewertet wurde.
- 4.5.** Die Antwortbogen der Kandidaten mit eingetragenem Prüfungsergebnis sind durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden (auch bei nicht bestandener Prüfung).
- 4.6.** Der Prüfungsentscheid ist dem Kandidaten innerhalb von 20 Tagen nach der Teilprüfung schriftlich zu eröffnen.
- 4.7.** Kandidaten, die betreffend Teil A einzelne Sachgebiete nicht bestanden haben, können diese anlässlich einer späteren theoretischen Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Sachgebiete nicht bestanden haben, müssen Teil A vollständig wiederholen. Kandidaten, die Teil B nicht bestanden haben, können diesen Teil anlässlich einer späteren theoretischen Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die Teil A und Teil B nicht bestanden haben, müssen die Teilprüfung vollständig wiederholen. Bei Wiederholungsprüfungen erhält der Kandidat einen anderen Fragebogen als in den vorangegangenen Teilprüfungen. Auch eine nur teilweise Wiederholung der theoretischen Teilprüfung gilt als Wiederholung im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.7.

5. Praktische Teilprüfung

- 5.1.** Es gelten alle Regeln gemäss Ziffer 4 der «Weisung über die Fähigkeitsprüfung für Gleitschirm-Piloten Doppelsitzer 1».

6. Pädagogische Teilprüfung

- 6.1.** Zur pädagogischen Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche
- seit mindestens 12 Monaten Fluglehreraspirant sind;
 - die theoretische Teilprüfung bestanden haben;
 - die praktische Teilprüfung bestanden haben oder Inhaber des amtlichen Ausweises für Gleitschirm-Piloten Doppelsitzer Stufe 3 (gewerbsmässig) sind;
 - den SHV-Pädagogikkurs Teil 1 + 2 absolviert haben;
 - mindestens folgende praktische Schulungstätigkeiten innerhalb einer Flugschule nachweisen können, welche durch den verantwortlichen Gleitschirm Fluglehrer zu bestätigt sind:
 - 5 Theorielektionen
 - 5 Tage als Starthelfer
 - 10 Tage Grundschulung

- 15 Tage Höhenflüge
 - ein zusätzliches mindestens 2 Tage dauerndes Praktikum bei einer zweiten Flugschule nachweisen können, welches durch die entsprechende Flugschule zu bestätigen ist.
- 6.2.** Die pädagogische Teilprüfung besteht aus drei Teilen:
- Teil A besteht aus einer Probelektion «Theorie». Der Kandidat hält eine Probelektion mit «echten» Schülern während 50 Minuten aus einem Sachgebiet der theoretischen Prüfung. Das Thema der Probelektion wird ihm 10 Tage vor der Prüfung mitgeteilt. Der Kandidat darf sämtliche Theorieunterlagen benutzen.
 - Teil B besteht aus einer Probelektion «Praxis». Der Kandidat hält eine halbtägige Probelektion mit «echten» Schülern am Übungshang oder auf Höhenflügen.
 - Teil C besteht aus einer 30 Minuten dauernden mündlichen Prüfung. Es werden Fragen über pädagogische Grundkenntnisse gestellt.
- 6.3.** Die pädagogische Teilprüfung gilt als bestanden, wenn Teil A, B und C als «genügend» bewertet wurden.
- 6.4.** Das Prüfungsergebnis ist durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV schriftlich mitzuteilen (auch bei nicht bestandener Prüfung).
- 6.5.** Der Prüfungsentscheid ist dem Kandidaten innerhalb von 10 Tagen nach der Teilprüfung zu eröffnen.
- 6.6.** Kandidaten, die einen der drei Teile (A, B oder C) nicht bestanden haben, können den entsprechenden Teil anlässlich einer späteren pädagogischen Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die zwei oder alle drei Teile nicht bestanden haben, müssen die Teilprüfung vollständig wiederholen. Auch eine nur teilweise Wiederholung der pädagogischen Teilprüfung gilt als Wiederholung im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.7.

7. Beschwerden

- 7.1.** Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hängegleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.
- 7.2.** Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

8. Geltungsdauer und Erneuerung

- 8.1.** Der Ausweis für Gleitschirm Fluglehrer ist auf 3 Jahre beschränkt. Bei unterjährigem Erwerb des Ausweises, verlängert sich die Gültigkeitsdauer bis zum Jahresende.
- 8.2.** Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer um jeweils weitere 3 Jahre des Ausweises müssen:
- ein vom SHV als Gleitschirm Fluglehrer-WK anerkannter Kurs absolviert, und
 - mindestens 15 Tage Praxistätigkeit als Gleitschirm Fluglehrer nachgewiesen werden.
- Anstelle des Fluglehrer-WK kann der SHV auf Antrag und in begründeten Fällen (bspw. wenn viel Zeit bis zum nächsten WK verstreicht) eine Kompetenzüberprüfung durchführen. Sie wird von einem Prüfungsexperten abgenommen. Sie umfasst einen vollständigen Schulungstag mit Schülern, eine Theorielektion über ein ausgewähltes Thema sowie eine mündliche Befragung.

- 8.3.** Zur Wiedererlangung eines Ausweises mit verfallener Gültigkeitsdauer müssen:
- ein vom SHV als Gleitschirm Fluglehrer-WK anerkannter Kurs absolviert, und
 - mindestens 15 Tage Praxistätigkeit bei einer Flugschule unter Aufsicht eines Fluglehrers mit amtlichem Ausweis für Gleitschirm-Fluglehrer, nachgewiesen und bestätigt werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1.** Die vorliegende Weisung ersetzt die entsprechende, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt per 12.07.2022 genehmigte Weisung.
- 9.2.** Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 9.3.** Diese Weisung tritt mit Datum der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

Genehmigt am 29.03.2023

Schweizerischer Hängegleiter-Verband

Genehmigt am 15.05.2023

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Fritz Messerli, Vizedirektor